

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 33**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Stadt Osterode am Harz

B-Plan Nr. 02 (Schwiegershausen) "Am Steilen Berge", 830  
1. Änderung und Erweiterung

### Gemeinde Staufenberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 832

### Gemeinde Walkenried

Verordnung zur Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes V 54 833  
durch den Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung  
"Südharz bei Zorge"

## BEKANNTMACHUNG

### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 02 (Schwiegershausen)

#### „Am Steilen Berge“ 1. Änderung und Erweiterung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in der Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 02 (Schwiegershausen) „Am Steilen Berge“ 1. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan Nr. 02 (Schwiegershausen) „Am Steilen Berge“ 1. Änderung und Erweiterung** in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite [osterode.de/bekanntmachungen](https://osterode.de/bekanntmachungen) sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](https://uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und § 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

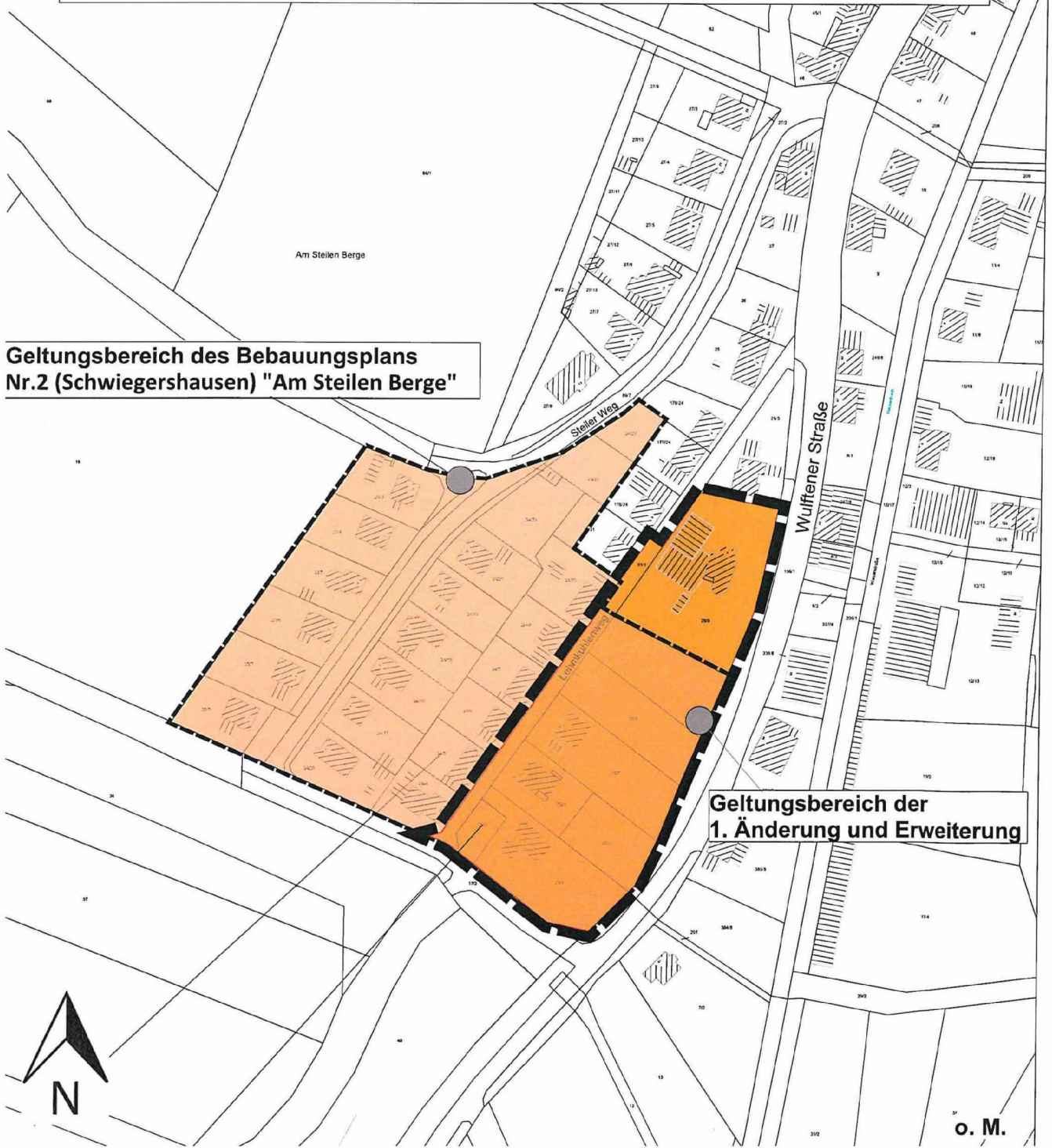
Osterode am Harz, 23.07.2024

Der Bürgermeister



(Jens Augat)

# Stadt Osterode am Harz Bebauungsplan Nr. 2 (Schwiegershausen) "Am Steilen Berge" 1. Änderung und Erweiterung



Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Nr.2 (Schwiegershausen) "Am Steilen Berge"

Geltungsbereich der  
1. Änderung und Erweiterung



**Amtliche Bekanntmachung**  
der  
**Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Staufenberg**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 29.07.2024 unter dem Aktenzeichen „20.1“ erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit Montag, 05. August 2024 bis einschließlich Dienstag, 13. August 2024, während der Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05543/301-0 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Staufenberg, 30. Juli 2024

**gez.**  
Grebenstein  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt den Erlass einer **Verordnung zur Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes V 54 durch den Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Südharz bei Zorge“**.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist, ist der Entwurf

**vom 05.08.2024 bis 06.09.2024**

bei der Gemeinde Walkenried, Zimmer 11 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf können von jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde Walkenried, Zimmer 11 und beim Landkreis Göttingen (Untere Naturschutzbehörde), Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Zimmer 416 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.